



## Antrag auf Zustimmung zur Installation eines Balkonkraftwerks

Name der/des Mieters/in: \_\_\_\_\_  
(**alle** im Mietvertrag  
eingetragenen Personen)

\_\_\_\_\_  
(Mietpartei)

Straße: \_\_\_\_\_

Wohnungsnummer: \_\_\_\_\_

Hiermit beantragt die Mietpartei die Zustimmung zur Installation eines Balkonkraftwerks in der oben genannten Mietwohnung. Gleichzeitig versichert die Mietpartei, bei Zustimmung, sämtliche diesbezügliche Obliegenheiten und Verpflichtungen einzuhalten und während der gesamten Betriebszeit aufrechtzuerhalten.

Insbesondere verpflichtet sich die Mietpartei unabdingbar die folgenden Punkte einzuhalten:

- Alle notwendigen Anmeldungen und Genehmigungen werden eigenverantwortlich von der Mietpartei vor der Installation eingeholt.  
Insbesondere werden alle gesetzlichen Vorgaben und Pflichten, exemplarisch aufgeführt unter:

<https://swi-netze.de/strom/stromeinspeisung/mikro-pv-anlagen>

und

[www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de)

vollumfänglich beachtet, erfüllt und eingehalten.

- Nach DIN-VDE V 0100-551 wird die Stromerzeugungsanlage über eine spezielle Steckvorrichtung oder über einen Festanschluss an einen vorhandenen Endstromkreis angeschlossen.
- Der Stromzähler im vorgenannten Mietobjekt muss zwingend als Zweirichtungszähler (Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV) ausgeführt sein. Die Stadtwerke Ingolstadt, als grundzuständiger Messstellenbetreiber, sind diesbezüglich im Vorfeld der Maßnahme zu informieren und gegebenenfalls mit dem Austausch des Zählers auf Kosten der Mietpartei zu beauftragen.

Es ist der Mietpartei bewusst, dass ein Zuwiderhandeln straf- und zivilrechtliche Folgen hat.

- Die notwendigen Genehmigungen sowie der Nachweis des fachmännischen Einbaus und Anschlusses (insb. auch wegen Windlast) müssen der Vermieterin unmittelbar nach Fertigstellung unaufgefordert nachgewiesen und schriftlich (gerne per E-Mail) vorgelegt werden.



- Die Mietpartei hat die gesamte Anlage ausreichend gegen mögliche Sach- und Personenschäden eigenverantwortlich zu versichern.
- Bei Auszug kann die Vermieterin die vorgenommenen Maßnahmen kostenfrei übernehmen oder nach deren freien Wahl die Herstellung des ursprünglichen Zustands verlangen. Durch die Maßnahme oder deren Rückbau entstandene Schäden am Gebäude sind grundsätzlich fachgerecht durch die Mietpartei auf deren Kosten beseitigen zu lassen.
- Bei Maßnahmen, welche das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes beeinflussen könnten, ist auf architektonische Gesichtspunkte in Rücksprache mit der Vermieterin Rücksicht zu nehmen.
- Bei Missachtung dieser Zustimmungsvoraussetzungen, gilt auch eine bereits erteilte Zustimmung der Vermieterin, als nichtig.

Ingolstadt, den \_\_\_\_\_

Ingolstadt, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Mieter

\_\_\_\_\_  
Mieter

*von der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft auszufüllen:*

- Der Antrag wird genehmigt
- Der Antrag wird nicht genehmigt.

Ihre  
Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft  
Ingolstadt GmbH

Ingolstadt, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift